

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

20.01 GRUNDLAGEN

A 9222

Reglement für die Notorganisation der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 26. Juni 1996

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Beteiligte	3
Art. 4	Einwohnergemeinderat	3
Art. 5	Gemeindeführungsorgan (GFO)	4
Art. 6	Einsatzleiter	4
Art. 7	Einsatzkräfte	5
Art. 8	Ausbildung	5
Art. 9	Vorbereitung	5
Art. 10	Entschädigung	5
Art. 11	Finanzkompetenz	5
Art. 12	Berichterstattung	6
Art. 13	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

Reglement für die Notorganisation der Gemeinde Engelberg

vom 26. Juni 1996

Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 5 und 8 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Massnahmen für den Krisen-, Katastrophen- und Kriegsfall (Notstandsgesetz), vom 31. Oktober 1976 und auf die Ausführungsbestimmungen über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen im Frieden, vom 14. Januar 1986, folgendes Reglement für die Notorganisation.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde bei Katastrophen- und Nothilfe. Es beschreibt die Organisation, Rechte und Pflichten zu deren Bewältigung.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe liegt beim Einwohnergemeinderat. Er trifft im Rahmen des kantonalen Notstandsgesetzes die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.

² Die Behörden, Beamten, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, für die sich aus diesem Reglement ergebenden Aufgaben, spezielle Vorbereitungen zu treffen.

³ Ausdrücke, wie Einwohnergemeinderat, Beamter, Chef Zivilschutz, Dienstchef, usw. gelten auch für weibliche Personen.

Art. 3 Beteiligte

An der Bewältigung einer Katastrophe sind grundsätzlich beteiligt:

- der Einwohnergemeinderat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss
- das Gemeindeführungsorgan (GFO)
- die Einsatzleiter
- die Einsatzkräfte

Art. 4 Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt die Dauer des Katastropheneinsatzes und bietet, auf Antrag des Gemeindeführungsorgans, die zur Bewältigung benötigten Kräfte auf oder stellt sie auf Pikett.

² Der Einwohnergemeinderat ernennt die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsorgans. Er kann für die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes ein Gesuch zur Befreiung vom aktiven Dienst stellen, falls diese noch wehrdienstpflichtig sind.

³ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet bei einem Angebot von Einsatzkräften, auf Antrag des Gemeindeführungsorgans, einen Einsatzleiter und überträgt diesem die gesamte Führung der aufbotenen Kräfte. Der Einwohnergemeinderat kann ihm hierbei Auflagen bekanntgeben.

⁴ Die Organisationsstruktur GFO "Katastrophen- und Nothilfe", das Leistungsprofil innert 1 Stunde sowie die "Organisation Katastrophen- und Nothilfe" sind durch den Einwohnergemeinderat zu genehmigen. Sie gelten als direkte Aufträge für die Einsatzkräfte.

⁵ Der Einwohnergemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.).

⁶ Der Einwohnergemeinderat fordert auf Antrag des GFO überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

⁷ Der Einwohnergemeinderat bestimmt einen Dreierausschuss, der im Bedarfsfall die gemeinderätlichen Aufgaben bearbeitet.

⁸ Der Einwohnergemeinderat erstattet der Einwohnergemeindeversammlung bei nächster Gelegenheit Bericht über getroffene Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe.

⁹ Der Einwohnergemeinderat ist für eine entsprechende Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen zuständig.

Art. 5 Gemeindeführungsorgan (GFO)

¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) ist dem Einwohnergemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Es koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe.

² Die Infrastruktur wird durch die Zivilschutzorganisation (ZSO) gestellt.

³ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) setzt sich folgendermassen zusammen:

➤ siehe Organigramm (GFO)

⁴ Die Stellvertretungen sind innerhalb des GFO sicherzustellen. Die fallweise benötigten Vertreter und Spezialisten werden durch den GFO (Stabschef) in Zusammenarbeit mit dem Chef ZSO zu den Rapporten, WK, WBK und Übungen aufgeboden. Die Ausbildung obliegt dem Chef ZSO.

⁵ Der Einwohnergemeinderat kann fallweise und nach Bedarf weitere Personen mit Funktionen innerhalb des Gemeindeführungsorgans (GFO) bezeichnen.

Art. 6 Einsatzleiter

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Einwohnergemeinderat unterstellten Einsatzkräfte in eigener Kompetenz. Er hat dabei die ihm vom Einwohnergemeinderat und vom Gemeindeführungsorgan gemachten Auflagen zu berücksichtigen.

² Der Einsatzleiter ist direkt dem Chef des GFO unterstellt.

³ Bestehen Schadenplätze, so kann der Einsatzleiter Schadenplatzkommandanten bezeichnen.

⁴ Der/die vorgesehenen Einsatzleiter absolvieren die erforderliche Ausbildung für Einsatzleiter.

Art. 7 Einsatzkräfte

Die Einsatzkräfte bestehen aus:

- den gemeindeeigenen personellen und materiellen Mitteln
- den mittels Vereinbarung verpflichteten Organisationen, Vereinen, Betrieben usw.
- den zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, des Kantons und des Bundes

Art. 8 Ausbildung

¹ Der Chef des GFO ist für die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsorgans verantwortlich.

² Der Chef ZSO ist für die Ausbildung der GFO verantwortlich. Er ist befugt, geeignete Personen für die Ausbildung beizuziehen.

Art. 9 Vorbereitung

Der Chef GFO koordiniert die Vorbereitung zur Bewältigung einer Katastrophe und stellt sicher, dass diese durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend nachgeführt werden:

- die Alarmierung der Bevölkerung, mittels Planung und Ausführung durch die Zivilschutzorganisation
- die Erstellung von Einsatzplänen für besonders gefährdete Einsatzorte
- das Führen einer Übersicht der Mittel, die zum Einsatz gelangen können (wer kann wieviel und innert welcher Zeit einsetzen)
- das Aufbieten des Gemeindeführungsorgans und der Einsatzkräfte
- das Betreiben des KP "Rück" und des KP "Front"
- das Treffen vorsorglicher Vereinbarungen mit nicht gemeindeeigenen Einsatzkräften
- das Vorbereiten von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- das Leistungsprofil der Pikettelemente innert 1 Std.
- das Budget und die Koordination der Materialanschaffungen

Art. 10 Entschädigung

¹ Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der Einsatzkräfte.

² Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften ist in der abgeschlossenen Vereinbarung geregelt.

³ Die Entschädigung von Personen, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, richtet sich nach dem Reglement über Entschädigungen und Honorare der Gemeinde.

Art. 11 Finanzkompetenz

¹ Solange Personen und Sachwerte gefährdet sind, entscheidet der Chef GFO/und oder Einsatzleiter zum Schutz von Personen und Sachwerten.

² Sind keine Personen und Sachwerte mehr gefährdet, verfügt der Chef GFO nach Rücksprache mit einem Mitglied des Gemeinderates über den Betrag von CHF 5'000.00.

Art. 12 Berichterstattung

Der Chef GFO erstattet dem Einwohnergemeinderat jährlich Bericht über den Stand der Arbeiten, der Ausbildung und der Einsätze.

Art. 13 Ausführungsbestimmungen

Der Einwohnergemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Engelberg, 26. Juni 1996

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

sig. Ernst von Holzen
Talamann

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Öffentliche Auflage gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 11. Oktober 1996 bis 11. November 1996.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 3. Dezember 1996

Im Namen des Regierungsrates

sig. Urs Wallimann
Landschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Leistungsprofil der ZSO / Fwehr / GFO innert 1 Stunde
- Beilage 2: Organigramm der Gemeinde Engelberg